

**HRRS-Nummer:** HRRS 2014 Nr. 618

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2014 Nr. 618, Rn. X

---

**BGH 1 StR 99/14 - Beschluss vom 4. Juni 2014 (BGH)**

**Zurückstellung eines Revisionsverfahrens (anhängiges Vorabentscheidungsverfahren).**

**Art. 267 AEUV; § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 GÜG**

**Entscheidungstenor**

Das Revisionsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die ihm vom Senat mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 in der Strafsache 1 StR 388/13 unterbreitete Vorlagefrage ausgesetzt.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten durch Urteil vom 16. Juli 2013 wegen vorsätzlichen unerlaubten 1  
Handeltreibens mit einem Grundstoff, der zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden  
soll, in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

Nach den tatrichterlichen Feststellungen hat der Angeklagte u.a. gemeinsam mit der in dem Verfahren 1 StR 2  
388/13 gesondert verfolgten T. N. in fünf Fällen pseudoephedrinhaltige Tabletten (vor allem Reactine Duo und  
Rhinopront) erworben und in die Tschechische Republik verbracht. Dort wurde jeweils das Pseudoephedrin aus  
den Tabletten extrahiert und in weiteren Verarbeitungsschritten daraus das Betäubungsmittel Methamphetamin  
hergestellt. Dem Angeklagten war diese Zweckbestimmung bekannt. Das Landgericht hat das Verhalten des  
Angeklagten wie auch das der im Verfahren 1 StR 388/13 angeklagten T. N. jeweils als Straftat gemäß § 19 Abs.  
1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 GÜG gewertet.

Der Senat hat in der vorgenannten Strafsache mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 gemäß Art. 267 AEUV 3  
dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorlagefrage zu der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004  
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. EU  
Nr. L 47 vom 18. Februar 2004 S. 1 ff.) sowie der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember  
2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen  
der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. EU Nr. L 22 vom 26. Januar 2005 S. 1 ff. sowie Nr. L 61 vom 2. März  
2006 S. 23) unterbreitet.

Von der Entscheidung über die dortige Vorlagefrage hängt ab, ob die rechtlichen Voraussetzungen einer 4  
Strafbarkeit des Angeklagten aus § 19 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 GÜG hinsichtlich der ihm vorgeworfenen fünf  
Taten gegeben sind. Dementsprechend kommt es auch für die Revision des Angeklagten auf die Entscheidung  
über die Vorlagefrage an.